

Quelle: www.jura.uni-goettingen.de/Schmitz

Schema 2

Verfassungsrechtsprechung in den Mitgliedstaaten zur Beteiligung an der Integration¹

(aktualisierte und erweiterte Fassung 2011)

Vorbemerkung

Die Übersicht präsentiert Entscheidungen von Verfassungsgerichten und anderen Gerichten mit der Kompetenz zur Verfassungsrechtsprechung. Die Auswahl konzentriert sich auf die bekannteren Entscheidungen (vor allem des italienischen *Corte costituzionale*, des deutschen *Bundesverfassungsgerichts* und des französischen *Conseil constitutionnel*) und auf die aktuellen *Lissabon-Urteile* (des *Conseil constitutionnel*, des tschechischen *Ústavní soud*, des lettischen *Satversmes tiesa*, des Bundesverfassungsgerichts, des ungarischen *Alkotmánybíróság* und des polnischen *Trybunał Konstytucyjny*). Es werden aber auch weniger bekannte Entscheidungen berücksichtigt, insbesondere aus den neuen Mitgliedstaaten.

Beachte, dass die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten keine Rechtsprechungskompetenzen zu *europarechtlichen* Fragen besitzen, weil diese nach Art. 19 I EUV (früher: 220 EGV) dem EuGH vorbehalten sind. Ihre Rechtsprechungskompetenzen beschränken sich auf die *staatsrechtlichen* Fragen der Beteiligung ihres Staates an der Integration.² So hätte etwa die Feststellung eines nationalen Verfassungsgerichts, dass die Europäische Union ihre Kompetenzen überschritten habe, hinsichtlich der europarechtlichen Frage lediglich die Autorität einer Meinungsäußerung.

| Corte costituzionale (Italien)³ | | | |
|---|------|--|---|
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Costa/Enel (Sent. 14/64) | 1964 | <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, die Einschränkungen der Souveränität mit sich bringen, und diese durch einfaches Gesetz vollziehbar zu machen • Ein späteres innerstaatliches Gesetz geht dem Vertrag und allen Vorschriften, die gemäß dem Vertrag aber vor dem staatlichen Gesetz erlassen worden sind, vor. | CMLRev 1964, 224 Internet ⁴ |
| Frontini (Sent. 183/73) | 1973 | <ul style="list-style-type: none"> • EWG als dauerhafte <i>zwischenstaatliche Organisation supranationaler Art</i>, welche sich durch eine eigene autonome und eigenständige Rechtsordnung kennzeichnet • Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht bilden autonome und verschiedene, wenn auch aufeinander abgestimmte Rechtssysteme. Der Corte costituzionale hat keine Befugnis zur Prüfung der Vereinbarkeit einzelner Gemeinschaftsverordnungen mit der Verfassung. • Wenn jemals Rechtsakte der Gemeinschaft grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung oder unveräußerliche Rechte des Menschen verletzen sollten, würde das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Rom für verfassungswidrig erklärt. - allerdings ist ein Konflikt dieser Art unwahrscheinlich | Oppenheimer I, 629 ⁵ Europarecht 1974, 255 Internet ⁶ |

¹ Mit Beiträgen von *Thomas Schmitz, Giulia Rossolillo, Giorgos Christonakis, Julia Laffranque, Piotr Czarny, Harald Christian Scheu* und *Ola Zetterquist*. Siehe auch die Materialien aus den Rīgaer Symposien "Verfassungsrechtsprechung zwischen Souveränität und Integration" / "Konstitucionālo tiesu prakse. Ceļā no suverenitātes uz integrāciju", 2007 - 2009, http://home.lu.lv/~tschmit1/Veranstaltungen/Symposium_11.12.2009.htm.

² Vgl. bereits BVerfGE 37, 271, 278, 282 (Solange I).

³ Zusammenstellung von *Giulia Rossolillo*, Universität Pavia.

⁴ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=14&AnnoDec=1964&TrmD=&TrmM=.

⁵ *Oppenheimer (Hrsg.)*, The Relationship between European Community Law and National Law: The Cases, Bd. 1, 1994, Bd. 2, 2003.

⁶ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=183&AnnoDec=1973&TrmD=&TrmM=.

| | | | |
|--|------|--|---|
| ICIC (Sent. 232/75) | 1975 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber damit unvereinbarem nationalen Recht. Die ordentlichen Gerichte haben allerdings nicht die Befugnis, innerstaatliche Vorschriften selbst für unanwendbar zu erklären, sondern sind zur Vorlage an den Corte costituzionale verpflichtet, der dafür zuständig ist, die gemeinschaftsrechtswidrigen Vorschriften wegen Verletzung von Art. 11 Verf. für verfassungswidrig zu erklären. | Internet ⁷ |
| Granital (Sent. 170/84) | 1984 | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftsrecht muss sich gegenüber früheren wie auch späteren konfligierenden staatlichen Gesetzen durchsetzen, ohne dass es dafür einer verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle bedarf. Zu den Wirkungen einer Gemeinschaftsverordnung gehört es daher, auszuschließen, dass solche innerstaatlichen Vorschriften für die Lösung der Rechtsstreitigkeiten in Betracht gezogen werden. • Der Corte costituzionale behält sich jedoch das Recht vor, <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts mit den grundlegenden Prinzipien der Verfassungsordnung und den unveräußerlichen Rechten des Menschen zu entscheiden (siehe Entscheidung Frontini); 2. über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden, die darauf abzielen, die Einhaltung des Vertrages zu hindern oder zu beeinträchtigen, wenn das System selbst oder seine Grundprinzipien betroffen sind. | Oppenheimer I, 643 CMLRev 1984, 760 Internet ⁸ |
| Beca (Sent. 113/85) | 1985 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang auch der richterlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof | Internet ⁹ |
| Fragd (Sent. 232/89) | 1989 | <ul style="list-style-type: none"> • Der Corte costituzionale hat die Befugnis, die Vereinbarkeit einzelner Vorschriften des Gemeinschaftsrechts mit grundlegenden Menschenrechten zu prüfen. • Das Recht des Europäischen Gerichtshofes, im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWGV (heute 267 AEUV) die Wirkungen der Ungültigerklärung einer Gemeinschaftsverordnung einzuschränken und dieser Erklärung dadurch ihre Wirkung in dem Verfahren vor dem vorlegenden staatlichen Gericht zu nehmen, könnte Art. 24 Verf. verletzen. | Oppenheimer I, 653 Internet ¹⁰ |
| Provincia di Bolzano (Sent. 389/89) | 1989 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang auch der richterlichen Entscheidungen in Vertragsverletzungsverfahren | Internet ¹¹ |
| Regione Umbria (Sent. 384/94) | 1994 | <ul style="list-style-type: none"> • Der Corte costituzionale kann von Anfang an jedem Risiko der Nichterfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Staates vorbeugen, indem er den <i>Entwurf</i> eines regionalen Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. | Oppenheimer II, 366 Internet ¹² |
| Assemblea regionale siciliana (Sent. 94/95) | 1995 | <ul style="list-style-type: none"> • Der Corte costituzionale kann über Fragen der Vereinbarkeit von staatlichem Recht und Gemeinschaftsrecht entscheiden, die durch abstrakte Normenkontrollen (hier der Regierung oder der Regionen) aufgeworfen werden. | Internet ¹³ |
| Referendum-Fälle (Sent. 31/2000, 41/2000, 353/2000) | 2000 | <ul style="list-style-type: none"> • Unzulässigkeit von Referenden, welche innerstaatliche Rechtsvorschriften aufheben würden, die Gemeinschaftsrecht umsetzen oder bereits einer Richtlinie entsprechen, für welche die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (Verletzung der Stillhaltepflicht) | Internet ¹⁴ |

⁷ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=232&AnnoDec=1975&TrmD=&TrmM=

⁸ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=170&AnnoDec=1984&TrmD=&TrmM=

⁹ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=113&AnnoDec=1985&TrmD=&TrmM=

¹⁰ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=232&AnnoDec=1989&TrmD=&TrmM=

¹¹ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=389&AnnoDec=1989&TrmD=&TrmM=

¹² www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=384&AnnoDec=1994&TrmD=&TrmM=

¹³ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=94&AnnoDec=1995&TrmD=&TrmM=

¹⁴ www.cortecostituzionale.it/giurisprudenza/pronunce/scheda_indice.asp?sez=indice&Comando=LET&NoDec=31&AnnoDec=2000&TrmD=&TrmM=

| Bundesverfassungsgericht (Deutschland) | | | |
|---|------|---|--|
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| EWG-Verordnungen | 1967 | <ul style="list-style-type: none"> • keine Verfassungsbeschwerde gegen EWG-Verordnungen <ul style="list-style-type: none"> - "öffentl. Gewalt" i.S.d. § 90 BVerfGG nur Akte der deutschen öffentl. Gewalt - EWG-Verordnungen Hoheitsakte einer "supranationalen" öffentl. Gewalt • Gemeinschaft als "im Prozess fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art" • EWGV "gewissermaßen die Verfassung dieser Gemeinschaft" | BVerfGE 22, 293 HV ¹⁵ , 44 Internet ¹⁶ |
| Milchpulver | 1971 | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftsrecht als eigenständige Rechtsordnung¹⁷ • Verpflichtung der deutschen Gerichte zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts aus Art. 24 I GG (heute 23 I GG) <ul style="list-style-type: none"> - Begründung: teleologische ("sachgerechte") Auslegung des Art. 24 I: Hoheitsakte der zwischenstaatlichen Einrichtung sind vom ursprüngl. ausschließlichen Hoheits-träger anzuerkennen; Effet-utile-Argument: nur so können die subjekt. Rechte des Marktbürgers verwirklicht werden. • Vorrang des Gemeinschaftsrechts - Entscheidung der Fachgerichte über die Unanwendbarkeit kollidierender innerstaatl. Rechtsnormen | BVerfGE 31, 145 HV, 42 |
| Solange I | 1974 | <ul style="list-style-type: none"> • Solange das GemR keinen von einem Parlament beschlossenen Grundrechtskatalog enthält, der dem des GG adäquat ist, schützt das BVerfG die GR des GG, in dem es im Verfahren der konkreten Normenkontrolle über die Anwendbarkeit von GemR entscheidet <ul style="list-style-type: none"> - Gründungsvertrag verpflichtet im Konfliktfall die Gemeinschaft, nach Regelung zu suchen, die sich mit den zwingenden Geboten des GG verträgt • Art. 24 I GG (heute 23 I GG) ermächtigt nicht zu echter Übertragung von Hoheitsrechten sondern nur zur Zurücknahme des ausschließl. Herrschaftsanspruchs und zur Öffnung der Rechtsordnung für die unmittelbare Geltung und Anwendung des supranationalen Rechts • Art. 24 I GG gestattet nicht Eingriffe in die Identität der Verfassung¹⁸ | BVerfGE 37,271 (277 ff.) HV, 45 Internet ¹⁹ |
| Eurocontrol | 1981 | <ul style="list-style-type: none"> • Art. 19 IV GG (Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt) bezieht sich nicht auf Maßnahmen zwischenstaatlicher Einrichtungen²⁰ <ul style="list-style-type: none"> - diese sind keine (deutsche) "öffentliche Gewalt" i.S.d. Art. 19 IV - Begründung auch aus Sinn und Zweck des Art. 24 I GG (Gefährdung der Funktionsfähigkeit der ZE bei ungleichmäßigem Rechtsschutz in den MS) • Übertragung von Hoheitsrechten als materielle Verfassungsänderung <ul style="list-style-type: none"> - Begründung: Veränd. der verfassungsrechtl. festgelegten Zuständigkeitsordnung • Gesetzesvorbehalt in Art. 24 I streng auszulegen (keine Rechtsverordnungen) | BVerfGE 58, 1 HV, 49 |
| Solange II | 1986 | <ul style="list-style-type: none"> • Solange die Gemeinschaften generell einen wirksamen Grundrechtsschutz gewährleisten, der dem vom GG als unabdingbar gebotenen im wesentlichen gleichzuachten ist, wird das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von sekundärem GemR nicht mehr ausüben und sind Vorlagen zur konkr. Normenkontrolle unzulässig²¹ • EuGH als gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 I 2 GG • unmittelbare innerstaatl. Geltung und Anwendungsvorrang der EWG-Verordnungen folgen aus dem <i>Rechtsanwendungsbefehl</i>, der mit dem Zustimmungsgesetz zum EWGV gegeben worden ist <ul style="list-style-type: none"> - Art. 24 I GG (heute 23 I GG) ermöglicht die Einräumung eines Geltungs- (!) oder Anwendungsvorranges durch innerstaatl. Rechtsanwendungsbefehl | BVerfGE 73, 339 (366 ff.) HV, 52 ²² Internet |

¹⁵ Entscheidungssammlung Hummer/Vedder, Europarecht in Fällen, 4. Aufl. 2005.

¹⁶ www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv022293.html.

¹⁷ Bekräftigt in BVerfGE 37, 271, 277 (Solange I).

¹⁸ Bekräftigt in BVerfGE 58, 1 (Eurocontrol) und BVerfGE 73, 339 (Solange II).

¹⁹ www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv037271.html; englische Übersetzung: www.utexas.edu/law/academics/centers/transnational/work_new/german/case.php?id=588.

²⁰ Abweichend BVerfGE 89, 155, 175 u. LS 7 (Maastricht-Urteil).

²¹ Vorbereitend 1979 BVerfGE 52, 187 ("Vielleicht").

| | | | |
|--|------|---|--|
| Kloppenburg | 1987 | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien nicht zu beanstanden; Legitimität der richterlichen Rechtsfortbildung | BVerfGE 75, 223 HV, 18 |
| Tabak-Etikettierungs-Richtlinie (Kammerbeschluss) | 1989 | <ul style="list-style-type: none"> • keine Verfassungsbeschwerde gegen Mitwirkung der Bundesregierung an der Entstehung von sekundärem Gemeinschaftsrecht - Begründung: Mitwirkung kein Akt öffentl. Gewalt gegenüber dem Bürger - aber: Bindung des Gesetzgebers bei der Umsetzung von Richtlinien im Rahmen seines Umsetzungsspielraumes; VB ggf. gegen Umsetzungsgesetz | EuR 1989, 270 NJW 1990, 974 HV, 61 |
| Nacharbeit | 1992 | <ul style="list-style-type: none"> • Bekräftigung des (Anwendungs-) Vorranges des Gemeinschaftsrechts | BVerfGE 85, 191 HV, 62 |
| Maastricht-Urteil | 1993 | <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Union <i>Staatenverbund</i>, nicht Bundesstaat - Mitgliedstaaten "Herren der Verträge"; keine Kompetenz-Kompetenz der Union • Demokratieprinzip hindert nicht an Mitgliedschaft in supranationaler Gemeinschaft, fordert aber deren demokratische Legitimation - diese zuvörderst durch die Staatsvölker der MS über die nationalen Parlamente; nur ergänzend - aber zunehmend - durch das Europäische Parlament - demokrat. Grundlagen der Union schritthaltend mit der Integration auszubauen - Kompetenzkonzentration bei exekutiv besetztem Organ (Rat) unbedenklich - dem Bundestag müssen indessen Befugnisse von substantiellem Gewicht bleiben • Art. 38 GG schließt eine unbestimmte oder souveränitätssubstanz-entleerende Übertragung von Hoheitsrechten aus - eine Generalmächtigung der Union oder Übertragung der Kompetenz-Kompetenz wäre unzulässig²³ - verfassungsbeschwerdefähiges subjektives Recht des Bürgers auf politische Mitwirkung und Einflussnahme aus Art. 38 GG • BVerfG überprüft Rechtsakte der Union auf Wahrung der Kompetenzgrenzen²⁴ - Begründung: Gründungsverträge unterscheiden zwischen Vertragsauslegung und -erweiterung - danach Versuche in der Lit. zur Konstruktion einer Rechtsfigur des "ausbrechenden Rechtsaktes" • "Kooperationsverhältnis" BVerfG - EuGH beim Grundrechtsschutz²⁵ - Grundrechtsschutz in Deutschland durch das BVerfG nicht nur gegenüber den deutschen Staatsorganen²⁶ - EuGH garantiert Grundrechtsschutz im Einzelfall, BVerfG beschränkt sich auf generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards - danach Flut von Lit. zu den (angebl.) Möglichkeiten der Ausgestaltung des "Kooperationsverhältnisses" | BVerfGE 89, 155 NJW 1993, 3047 HV, 64 Weatherill ²⁷ , 662 Internet ²⁸ |
| Fernseh-Richtlinie | 1995 | <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der deutschen Mitgliedschaftsrechte durch die Bundesregierung ist im Bund-Länder-Streit angreifbar • Bundesregierung muss mitgliedstaatl. Kompetenzen, die innerstaatl. den Ländern zugewiesen sind, gegenüber Eingriffen der Gemeinschaft als Sachwalterin der Länderinteressen in den Gemeinschaftsorganen verteidigen²⁹ - Begründung: aus Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (Bundestreue) - bei gemeinsamer Rechtsauffassung, dass keine Gemeinschaftskompetenz bestehe, muss Bundesregierung den Rechtsakt im Rat kategorisch ablehnen | BVerfGE 92, 203 HV, 94 Internet ³⁰ |
| EP-Sitzverteilung (Kammerbeschluss) | 1995 | <ul style="list-style-type: none"> • Wahlrechtsgleichheit steht ungleicher Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament auf die Mitgliedstaaten (nach ponderiertem Schlüssel) nicht entgegen, da diese dem Charakter der EU als Staatenverbund entspricht | NJW 1995, 2216 HV, 83 |

²² www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv073339.html; englische Übersetzung: www.utexas.edu/law/academics/centers/transnational/work_new/german/case.php?id=572

²³ Siehe dazu auch den tschechischen *Ústavní soud* in seinem ersten Lissabon-Urteil (S. 13).

²⁴ Vorbereitend bereits 1984 BVerfGE 68, 1, 98 f. (Pershing-Raketen): Wesentliche Änderungen des im Gründungsvertrag angelegten Integrationsprogrammes und seiner Vollzüge sind nicht mehr vom ursprüngl. Zustimmungsgesetz gedeckt.

²⁵ De facto aufgegeben in BVerfGE 102, 147 (Bananenmarktordnung).

²⁶ Ausdrückliche Abweichung von BVerfGE 58, 1, 27 (Eurocontrol).

²⁷ Eine englische Übersetzung in Auszügen findet sich bei *Weatherill*, *Cases and Materials on EU Law*, 8. Aufl. 2007, S. 662 ff. Die Übersetzung weist Ungenauigkeiten auf, was sich aber angesichts der vom *Bundesverfassungsgericht* verwendeten Terminologie nicht vermeiden ließ.

²⁸ www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv089155.html.

²⁹ Siehe dazu heute die Regelungen in Art. 23 IV - VI GG und im Ausführungsgesetz EUZBLG.

³⁰ www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv092203.html.

| | | | |
|---------------------------------------|------|--|---|
| Währungsunion | 1998 | <ul style="list-style-type: none"> • VB gegen Einführung des Euro offensichtlich unbegründet <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht als Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 I 2 GG - volkswirtschaftl. Beurteilungen und Einschätzungen wie bei der Prüfung der Konvergenzkriterien nach Art. 109j EGV (heute 140 AEUV) lassen sich nicht am individualisierenden Maßstab eines Grundrechts messen. | BVerfGE 97, 350 HV, 83 Internet ³¹ |
| Bananenmarktordnung | 2000 | <ul style="list-style-type: none"> • Grundrechtsschutz durch das BVerfG in EU-Angelegenheiten nur nach Maßgabe der Formel aus Solange II <ul style="list-style-type: none"> - (verdeckte <i>Korrektur der Maastricht-Rechtsprechung</i> unter Behauptung der Kontinuität; der Begriff des "Kooperationsverhältnisses" wird nicht wiederaufgegriffen!) • strenge Begründungsanforderungen für Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigk. erfordert umfassende Gegenüberstellung des nation. u. europ. GRSchutzes nach dem Vorbild von Solange II; diese muss darlegen, dass der unabdingbar gebotene GRSchutz in der EU generell nicht mehr gewährleistet sei. | BVerfGE 102, 147 NJW 2000, 3124 HV, 93 Weatherill, 665 Internet ³² |
| Europäischer Haftbefehl ³³ | 2005 | <ul style="list-style-type: none"> • Der deutsche Gesetzgeber muss bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl dessen Ziel so umsetzen, dass die Einschränkung des Grundrechts auf Auslieferungsfreiheit (Art. 16 GG) verhältnismäßig ist. Er muss Umsetzungsspielräume, die das Unionsrecht den Mitgliedstaaten belässt, in grundrechtsschonender Weise ausfüllen. <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallabwägung ist geboten, wenn in Deutschland gehandelt worden, der Erfolg aber im Ausland eingetreten ist • Die in der "Dritten Säule" praktizierte Zusammenarbeit der begrenzten gegenseitigen Anerkennung ohne allgemeine Harmonisierung der Strafrechtsordnungen ist gerade mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 23 I GG) ein Weg, um die nationale Identität und Staatlichkeit in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum zu wahren. | BVerfGE 113, 273 Internet ³⁴ |
| Lissabon-Urteil | 2009 | <ul style="list-style-type: none"> • verfassungsbeschwerdefähiges Recht des Bürgers aus Art. 38 I GG [Wahlrecht] auf hinreichende demokratische Legitimation der Union, Wahrung der deutschen Staatlichkeit und Wahrung der Staatstrukturprinzipien in der Integration • Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit <ul style="list-style-type: none"> - mit mehr oder weniger europarechtsfreundlicher Konkretisierung • zentrale Bedeutung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung in der supranationalen Integration <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der Bundesregierung zur autonomen Vertragsänderung im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren und Brückenverfahren (Art. 48 VI, VII, 81 III EUV n.F. etc.) setzt grundsätzlich Gesetz nach Art. 23 I 2 GG voraus - Zustimmung der Bundesregierung zum Gebrauch der Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV) setzt ebenfalls Gesetz nach Art. 23 I 2 GG voraus • bundesverfassungsgerichtliche <i>Ultra-vires-Kontrolle</i> der Rechtsakte der Union <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich zur Identitätskontrolle - Einschreiten bei "ersichtlichen Grenzüberschreitungen" (EINWAND: ausschließliche Prüfungskompetenz des EuGH mit Privileg des autoritativen Irrtums - Einschreiten nur bei willkürlicher Duldung der Kompetenzüberschreitung!)³⁵ - nur durch BVerfG (EINWAND: Übergriff in innerstaatliche Zuständigkeit der Fachgerichte - Verfassungsgericht nicht oberster Hüter der Rechtsstaatlichkeit!) | BVerfGE 123, 267 NJW 2009, 2267 Internet ³⁶ |

³¹ www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs19980331_2bvr187797.html; englische Übersetzung: [/rs19980331_2bvr187797en.html](http://rs19980331_2bvr187797en.html).

³² www.servat.unibe.ch/law/dfir/bv102147.html; englische Übersetzung: www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20000607_2bvl000197en.html.

³³ Siehe dazu auch die Entscheidungen des polnischen *Trybunał Konstytucyjny* von 2005 (siehe S. 10) und des tschechischen *Ústavní soud* von 2006 (siehe S. 12).

³⁴ www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050718_2bvr223604; englische Übersetzung: [/rs20050718_2bvr223604en.html](http://rs20050718_2bvr223604en.html).

³⁵ Beachte jedoch die korrigierende "Konkretisierung" in BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010, 2 BvR 2661/06 (Honeywell-Entscheidung, s.u.).

³⁶ www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html; englische Übersetzung: [/es20090630_2bve000208en.html](http://es20090630_2bve000208en.html).

| | | | |
|--|-------------|--|--|
| <p>(Fortsetzung Lissabon-Urteil)</p> | <p>2009</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten aus Demokratieprinzip <ul style="list-style-type: none"> - = Grenzen der supranationalen Integration (die nur durch Gründung eines europäischen Bundesstaates überwunden werden können) - in den Mitgliedstaaten muss ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse bleiben - problematische Bereiche: Strafrecht, Einsatz der Streitkräfte, fiskalische Grundentscheidungen, wesentliche sozialpolitische Entscheidungen, kulturell besonders bedeutende Entscheidungen (Sprache, Schul- und Bildungssystem, Familienrecht etc.)³⁷ • keine staatsanaloge Ausgestaltung der Demokratie in der Europäischen Union / noch kein europäisches Staatsvolk • degressiv proportionale Sitzverteilung im Europäischen Parlament unvereinbar mit demokratischer Gleichheit³⁸ <ul style="list-style-type: none"> - Wahlgleichheit gehört zu den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen der demokratischen europäischen Staaten; Bezug zur Menschenwürde - aufgrund des Defizits kann sich kein europäischer Mehrheitswille (ab)bilden, der etwa eine europäische Regierung tragen könnte - Wertungswiderspruch zum Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit als zentraler Idee des Rechts der Europäischen Union - aber hinnehmbar, da Union "Staatenverbund" und EP nicht Vertretung eines europäischen Volkes sondern der Völker der Mitgliedstaaten; auf diese bezieht sich die "repräsentative Demokratie" nach Art. 10 I EUV n.F. (KRITIK: keine Auseinandersetzung mit der Existenz eines nichtstaatlichen europäischen Unionsvolkes) | |
| <p>Honeywell</p> | <p>2010</p> | <ul style="list-style-type: none"> • korrigierende "Konkretisierung" des Lissabon-Urteils: Ultra-vires-Kontrolle durch BVerfG nur, wenn Kompetenzverstoß der europäischen Organe "hinreichend qualifiziert" ist; das setzt voraus, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt "offensichtlich" ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zu einer "strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten"³⁹ führt <ul style="list-style-type: none"> - BVerfG muss seine Kontrollbefugnisse zurückhaltend und europarechtsfreundlich ausüben - beachte den Wechsel von der "ersichtlichen" zur "offensichtlichen" Kompetenzüberschreitung. Das Kriterium "offensichtlich" wird allerdings nicht näher definiert; stattdessen verweist das BVerfG auf heterogene Formulierungen in der Literatur (KRITIK: Auch mit dieser verdeckten Korrektur wird nicht sichergestellt, dass das BVerfG unter Achtung der ausschließlichen Prüfungskompetenz und des Privilegs des autoritativen Irrtums des EuGH nur dann einschreitet, wenn die Schwelle zur willkürlichen Kompetenzüberschreitung überschritten ist!) • Vor Annahme eines Ultra-vires-Akts muss BVerfG dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens Gelegenheit zur Entscheidung geben, soweit er die aufgeworfenen Fragen noch nicht geklärt hat. • Grenzen der Rechtsfortbildung durch den EuGH <ul style="list-style-type: none"> - keine politischen Gestaltungsfreiräume - wesentliche Grenze: Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (hinreichend qualifizierter Verstoß aber nur, wenn methodisch unvertretbare Rechtsfortbildung praktisch kompetenzbegründend wirkt) - Rechtsfortbildung im Fall Mangold (Rs. C-144/04)⁴⁰ unbedenklich⁴¹ • Vertrauensschutz bei rückwirkender Nichtanwendbarkeit staatlicher Gesetze infolge von EuGH-Entscheidungen <ul style="list-style-type: none"> - BVerfG regt sekundären Vertrauensschutz durch Ersatz des Vertrauensschadens an | <p>BVerfGE 126, 286 NJW 2010, 3422 Internet⁴²</p> |

³⁷ Beachte: Anders insofern der tschechische *Ústavní soud* in seinem zweiten Lissabon-Urteil (siehe S. 13).

³⁸ Siehe dazu auch den tschechischen *Ústavní soud* in seinem zweiten Lissabon-Urteil (siehe S. 13).

³⁹ Kritisch dazu der Richter *Landau* in seiner Abweichenden Meinung, www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100706_2bvr266106.html, Nr. 94 (102 ff.)

⁴⁰ Siehe dazu Schema 1, S. 8.

⁴¹ A.A. Richter *Landau* in seiner Abweichenden Meinung, Nr. 94 (105 ff.)

⁴² www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100706_2bvr266106.html; englische Übersetzung: [/rs20100706_2bvr266106en.html](http://rs20100706_2bvr266106en.html).

| | | | |
|----------------------|------|---|--|
| Euro-Rettungs-schirm | 2011 | <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Haushaltsautonomie des Bundestages in der Integration <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand muss als <i>grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltung im Verfassungsstaat</i> dauerhaft in der Hand des Bundestages bleiben - Bundestag darf keine finanzwirksamen Mechanismen begründen, die zu nicht überschaubaren Belastungen ohne seine vorherige konstitutive Zustimmung führen können; insbes. keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen - Jede umfangreichere ausgabenwirksame <i>solidarische Hilfsmaßnahme</i> des Bundes zugunsten anderer Mitgliedstaaten muss vom Bundestag <i>im Einzelnen gebilligt</i> werden. Außerdem muss diesem ein hinreichender Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln gesichert sein. - Gewährleistungsübernahmen dürfen nicht dazu führen können, dass Haushaltsautonomie im Eintrittsfall praktisch vollständig leerliefe; Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der Tragfähigkeit des Bundeshaushaltes und des Leistungsvermögens Deutschlands • verfassungsbeschwerdefähiges Recht des Bürgers aus Art. 38 I GG (i.V.m. Art. 20 I, II, 79 III GG) auf Wahrung der Haushaltsautonomie des Bundestages <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung und Verteidigung der vielkritisierten Rechtsprechung aus dem Maastricht- und Lissabon-Urteil | BVerfGE 125, 385 Internet ⁴³ |
|----------------------|------|---|--|

Conseil constitutionnel (Frankreich)

| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
|--------------------------------------|------|---|--|
| Maastricht I (92-308 DC) | 1992 | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundsatz der nationalen Souveränität</i> (Präamb. Verf. i.V.m. Art. 3 Erklärung 1789, Art. 3 Verf.) hindert nicht an Mitgliedschaft in supranationalen Organisationen; Verpflichtungen, welche die "conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale" betreffen, erfordern aber vorherige Verfassungsänderung⁴⁴ <ul style="list-style-type: none"> - letzteres der Fall bei Währungsunion und vergemeinschafteter Visapolitik ohne Einstimmigkeitserfordernis; vgl. jetzt Art. 88-2 Verf. • Kommunalwahlrecht der Unionsbürger wegen der Auswirkungen auf die Senatswahlen unvereinbar mit Art. 3 IV Verf.⁴⁵ <ul style="list-style-type: none"> - weil die betr. Volksvertretungen den Wahlkörper für den (indirekt gewählten) Senat stellen und der Senat an der Ausübung der nationalen Souveränität (Art. 3 I) beteiligt ist; vgl. jetzt Art. 88-3 Verf. (Ausschluss der Unionsbürger speziell von der Beteiligung an den Senatswahlen) • Unionsbürgerwahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in Frankreich unbedenklich <ul style="list-style-type: none"> - Art. 3 IV nicht einschlägig, da EP außerhalb der Staatsorganisation der Französischen Republik • ausreichender Grundrechtsschutz in der Union durch Art. F II (später 6 II, nach dem Vertrag von Lissabon 6 III) EUV gewährleistet | Recueil, S. 55 Internet ⁴⁶ |
| Maastricht II (92-312 DC) | 1992 | <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag von Maastricht mit der (geänderten) Verfassung vereinbar • keine materiellen Grenzen der Verfassungsänderung außerhalb von Art. 89 IV Verf. (republikanische Regierungsform) • keine Überprüfung etwaiger Grenzen der Verfassungsänderung im Verfahren nach Art. 54 Verf. | Recueil, S. 76 Internet ⁴⁷ |
| Maastricht III (92-313 DC) | 1992 | <ul style="list-style-type: none"> • keine Normenkontrolle bei durch Referendum zustande gekommenen Gesetzen | Recueil, S. 94 Internet ⁴⁸ |

⁴³ www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110907_2bvr098710.html; englische Presserklärung: /pressemitteilungen/bvg11-055en.html.

⁴⁴ Vgl. Art. 54 der franz. Verfassung.

⁴⁵ Schärfer BVerfGE 83, 37 zu Art. 20 II 1, 28 I 2 GG: "Volk" ist nur Staatsvolk, daher auch rein kommunales Ausländerwahlrecht unzulässig; siehe jetzt aber Art. 28 I 3 GG.

⁴⁶ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1992/92-308-dc/decision-n-92-308-dc-du-09-avril-1992.8798.html (dort auch deutsche und englische Übersetzung).

⁴⁷ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1992/92-312-dc/decision-n-92-312-dc-du-02-septembre-1992.8800.html (dort auch deutsche und englische Übersetzung).

⁴⁸ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1992/92-313-dc/decision-n-92-313-dc-du-23-septembre-1992.8822.html (dort auch deutsche Übersetzung).

| | | | |
|--|------|---|---|
| Vertrag von Amsterdam (97-394 DC) | 1997 | <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung visa-, ausländer- und asylrechtl. Kompetenzen berührt "conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale" - Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam erfordert daher Verfassungsänderung | Recueil, S. 344 Internet ⁴⁹ |
| Economie numérique (2004-496 DC) | 2004 | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Umsetzung der EG-Richtlinien</i> nach Art. 88-1 Verf. <i>verfassungsrechtlich geboten</i>; Ausnahmen müssten in der Verfassung ausdrücklich angeordnet werden ["disposition expresse contraire"] • Ohne einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt in der Verfassung ist die Kontrolle der Wahrung der Kompetenzordnung und der Grundrechte durch EG-Richtlinien allein Aufgabe der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft | Recueil, S. 101 Internet ⁵⁰ |
| Vertrag über eine Verfassung für Europa (2004-505 DC) | 2004 | <ul style="list-style-type: none"> • lediglich einige Bestimmungen, welche Kompetenzen übertragen oder die Modalitäten ihrer Ausübung ändern (insbes. auf Einstimmigkeit verzichten), berühren die "conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale"; außerdem erfordert die Ausübung der neuen Rechte der Parlamente der Mitgliedstaaten eine Verfassungsänderung • Verfassungsvertrag behält Rechtsnatur eines völkerrechtl. Vertrages • Grundrechtecharta läuft Franz. Verfassung nicht zuwider | Recueil, S. 173 Internet ⁵¹ |
| Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2006-540 DC) | 2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung der EG-Richtlinien ist verfassungsrechtlich geboten - grundsätzliche Bekräftigung der neuen Linie aus der Entscheidung "économie numérique" (2004-496 DC) • Sie kann jedoch nicht gegen eine Regel oder ein Prinzip verstoßen, das zur <i>Verfassungsidentität Frankreichs</i> gehört ["inhérent à l'identité constitutionnelle de la France"], es sei denn, dass der Verfassungsgeber ["constituant"] dem zugestimmt hat - erste Relativierung der Position aus der Entscheidung "économie numérique" • Es obliegt dem Conseil constitutionnel im Verfahren nach Art. 61 Verf. [präventive Normenkontrolle], auf die Wahrung des Gebots der Richtlinienumsetzung zu achten; doch muss er vor der Verkündung des Gesetzes in der Frist des Art. 61 entscheiden und kann daher nicht im Vorabentscheidungsverfahren den EuGH anrufen und eine Gesetzesbestimmung <i>nur</i> dann für verfassungswidrig erklären, wenn sie <i>offensichtlich unvereinbar</i> mit der umzusetzenden Richtlinie ist⁵² - zweite Relativierung der Position aus der Entscheidung "économie numérique" | Recueil, S. 88 Internet ⁵³ |
| Vertrag von Lissabon (2007-560 DC) | 2007 | <ul style="list-style-type: none"> • keine Kontrolle von Vertragsbestimmungen, welche bereits zuvor eingegangene Verpflichtungen übernehmen • mit Art. 88-1 ff. der Verfassung hat der Verfassungsgeber [verfassungsändernde Gesetzgeber] dem Bestehen einer gemeinschaftsrechtlichen Rechtsordnung Rechnung getragen, welche in die nationale Rechtsordnung integriert und nicht Bestandteil der Rechtsordnung des Völkerrechts ist; die Bestimmungen bestätigen indessen den Rang der Verfassung als oberste Norm der internen Rechtsordnung • Einzelne Zuständigkeitsübertragungen (welche wesentliche Bedingungen der Ausübung der nationalen Souveränität berühren) sowie die Regelung der Ausübung der neuen Befugnisse der nationalen Parlamente erfordern Verfassungsänderung | Recueil, S. 459 Internet ⁵⁴ |

⁴⁹ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1997/97-394-dc/decision-n-97-394-dc-du-31-decembre-1997.11129.html (dort auch englische Übersetzung).

⁵⁰ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/2004/2004-496-dc/decision-n-2004-496-dc-du-10-juin-2004.901.html; synoptische Darstellung Original und deutsche Übersetzung: www.rewi.hu-berlin.de/WHI/papers/whipapers0105/ccverfvde-fr.pdf.

⁵¹ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/2004/2004-505-dc/decision-n-2004-505-dc-du-19-novembre-2004.888.html (dort auch deutsche, englische und spanische Übersetzung).

⁵² Bekräftigt in Conseil Constitutionnel, 12.05.2010, 2010-605 DC, www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/acces-par-date/decisions-depuis-1959/2010/2010-605-dc/decision-n-2010-605-dc-du-12-mai-2010.48186.html (betr. Geld- und Glücksspiele im Internet).

⁵³ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/2006/2006-540-dc/decision-n-2006-540-dc-du-27-juillet-2006.1011.html (dort auch deutsche und englische Übersetzung).

⁵⁴ www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/2007/2007-560-dc/decision-n-2007-560-dc-du-20-decembre-2007.11166.html (dort auch deutsche, englische und spanische Übersetzung).

| Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat, Griechenland) ⁵⁵ | | | |
|---|------|---|--|
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Ausreiseverbot für Schuldner der öffentlichen Hand (3502/1994, 4. Senat) | 1994 | <ul style="list-style-type: none"> • Ausreiseverbot für Schuldner der öffentlichen Hand unvereinbar mit Gemeinschaftsrecht (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit) <ul style="list-style-type: none"> - einmalige allgemeine Anerkennung des Vorranges des Gemeinschaftsrechts - wurde später vom selben Senat revidiert | Dioikitiki Diki 1995, 448, Δiki 1995, 937 Internet ⁵⁶ |
| Anerkennung privater Hochschulen (3457/1998, Plenum) | 1998 | <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung akademischer Studiengänge, die teilweise in Niederlassungen ausländischer Hochschulen in Griechenland absolviert werden sollen, unvereinbar mit Verbot der Errichtung von Hochschulen durch Private (Art. 16 Verf.) <ul style="list-style-type: none"> - nach Minderheitsmeinung Kollision der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit mit der Griechischen Verfassung | Nomiko Wima 1999, 1019, Το Syntagma 1998, 961 Internet ⁵⁶ |
| Hauptaktionär (3242/2004, 4. Senat) | 2004 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang von Art. 14 IX Verf. (Hauptaktionär in Medienunternehmen kann nicht Auftragnehmer öffentlich-rechtlicher Vergabe sein) gegenüber den Eignungsanforderungsregelungen der RL 93/37/EWG <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor Verfassung käme Verneinung der Änderungsbefugnis des griechischen Verfassungsgebers gleich; Art. 28 Verf. hat keine höhere formelle Kraft als andere Verfassungsvorschriften (2 Sondervoten)⁵⁷ | Internet ⁵⁶ |
| Rechtsschutz gegen formelles Einzelfallgesetz (391/2008, 5. Senat) | 2008 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorabentscheidungsersuchen an EuGH darüber, ob die durch das Fehlen der abstrakten Normenkontrolle von Gesetzen verursachte Reduzierung des Rechtsschutzes auf eine inzidente Kontrolle der strittigen Regelung im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist • höhere Anforderungen des Gebotes effektiven Rechtsschutzes bei gemeinschaftsrelevanter Streitfrage | Internet ⁵⁶ |
| Verfassungsgerichtshof (Österreich) | | | |
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Bundesvergabeamt (B2300/95) | 1995 | <ul style="list-style-type: none"> • EuGH als gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 83 II B-VG | Slg. 14390 HV, 273 Internet ⁵⁸ |
| Hochschulreife (B877/96) | 1997 | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts⁵⁹ <ul style="list-style-type: none"> - zu beachten auch vom Verfassungsgerichtshof | Slg. 14886 Internet ⁵⁸ |
| Højesteret (Oberster Gerichtshof, Dänemark) | | | |
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Maastricht-Urteil (1 361/1997) | 1998 | <ul style="list-style-type: none"> • Ratifizierung des Vertrages von Maastricht verfassungsgemäß • keine innerstaatl. Anwendung kompetenzüberschreitender Sekundärrechtsakte <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungs- und Verwerfungskompetenz aller dänischen Gerichte | EuGRZ 1999, 49 Internet ⁶⁰ |

⁵⁵ Zusammenstellung nach *Giorgos Christonakis*, Athen.

⁵⁶ Siehe unter <http://lawdb.intrasoftnet.com>.

⁵⁷ Siehe zur Unvereinbarkeit dieser Position mit dem Recht der Europäischen Union Fußnote 67 (S. 11). Im Gegensatz dazu haben sich die unteren Zivil- und Verwaltungsgerichte häufig und in verschiedenen Fallkonstellationen für den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber der Verfassung ausgesprochen.

⁵⁸ Siehe unter www.ris.bka.gv.at/vfgh.

⁵⁹ Vgl. auch ÖVerfGH, G2/97, Slg. 15215; ÖVerfGH, G24/01 u.a., Slg. 16293 und ÖVerfGH, G121/03 u.a. zur Zulässigkeit von Normprüfungsverfahren zu verdrängten Verordnungen und Gesetzen.

⁶⁰ www.eu-oplysningen.dk/dokumenter/traktat/amsterdam/smaatryk/bilag/grundlov.

| Riigikohus (Staatsgericht, Estland) ⁶¹ | | | |
|--|-------------|--|--|
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Wahlbündnisse II (Plenarentscheidung) (3-4-1-1-05) abweichende Meinung LAFFRANQUE U.A. | 2005 | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsvorrang des Rechts der Europäischen Union <ul style="list-style-type: none"> - kollidiert estnische Norm mit dem Recht der Europäischen Union, hat dies nur die Unanwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschrift im Einzelfall, nicht aber ihre generelle Unwirksamkeit zur Folge - es ist dem Gesetzgeber vorbehalten, anders zu entscheiden und eine rechtliche Grundlage für die Unwirksamklärung der Norm zu schaffen - weder das Grundgesetz noch das Recht der Europäischen Union schreiben die Existenz eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens für diesen Zweck vor • keine Befugnis des Rechtskanzlers, im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle prüfen zu lassen, ob estnisches Recht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang steht • siehe auch <i>abweichende Meinung der RICHTERIN LAFFRANQUE</i>: Riigikohus hätte Vereinbarkeit des estnischen Rechts mit dem Recht der Europäischen Union inhaltlich prüfen und ggf. Richtervorlage zum EuGH vornehmen müssen, denn Grundgesetz hat sich mit Ergänzungsgesetz von 2003 geändert und Rechtskanzler ist befugt, Verfassungsmäßigkeit (hier:) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen | Riigi Teataja III 2005, 13, 128 Internet ⁶² |
| Gutachten Währungsunion (Verfassungskammer) (3-4-1-3-06) abweichende Meinungen KERGANDBERG und KÖVE | 2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang des Rechts der Europäischen Union auch vor dem estnischen Grundgesetz • (unionsfreundliche) Auslegung des Ergänzungsgesetzes zum Grundgesetz • Grundgesetz ermöglicht Beitritt zur Währungsunion; Befugnisse der Estnischen Bank ändern sich • siehe auch die <i>abweichenden Meinungen der RICHTER KERGANDBERG und KÖVE</i>, die kritisieren, dass sich der Riigikohus nicht zu den Grenzen des Vorranges des EU-Rechts vor dem estnischen Grundgesetz äußert und nicht zu den Grundprinzipien des Grundgesetzes Stellung nimmt, welche in der Schutzklausel (§ 1) des Ergänzungsgesetzes hervorgehoben sind. Nach Ansicht von RICHTER KÖVE wurde das Prinzip des Vorranges des Unionsrechts "überbewertet". | Riigi Teataja III 2006, 19, 176 Internet ⁶³ |
| Trybunał Konstytucyjny (Polen) ⁶⁴ | | | |
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Europäischer Haftbefehl ⁶⁵ (P 1/05) | 2005 | <ul style="list-style-type: none"> • Auslieferung polnischer Bürger aufgrund Europäischen Haftbefehls verfassungswidrig <ul style="list-style-type: none"> - Auslieferungsverbot nach Art. 55 I Verf. ist absolut • Notwendigkeit entsprechender Verfassungsänderung • auch Gesetze, die EU-Recht ausführen, unterliegen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle | OTK ZU 2005, A, Nr. 4, Pos. 42 Internet ⁶⁶ |
| EU-Beitrittsvertrag (K18/04) | 2005 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der Verfassung vor dem Gemeinschaftsrecht in Polen⁶⁷ • Grundsatz der gemeinschaftsfreundlichen Auslegung der Verfassung • Im Falle einer unlösbaren Kollision zwischen Verfassung und Gemeinschaftsrecht bleibt die Entscheidung (Änderung der Verfassung oder Austritt aus der EU) dem Staat vorbehalten • EU ist keine supranationale, sondern besondere internationale Organisation | OTK ZU 2005, A, Nr. 7, Pos. 81 Internet ⁶⁸ |

⁶¹ Zusammenstellung von *Julia Laffranque*, Universität Tartu.

⁶² www.riigikohus.ee/?id=11&tekst=RK/3-4-1-1-05; englische Übersetzung: www.nc.ee/?id=391.

⁶³ www.riigikohus.ee/?id=11&tekst=RK/3-4-1-3-06; englische Übersetzung: www.nc.ee/?id=663.

⁶⁴ Zusammenstellung von *Piotr Czarny*, Universität Krakau.

⁶⁵ Siehe dazu auch die Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichts* von 2005 (S. 5) und des tschechischen *Ústavní soud* von 2006 (S. 12).

⁶⁶ www.trybunal.gov.pl/Rozprawy/2005/Dz_Ustaw/p_01s05.htm; deutsche Übersetzung unter www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/documents/P_1_05_DE.pdf; englische Übersetzung unter [/eng/summaries/summaries_assets/P_1_05.htm](http://www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/summaries_assets/P_1_05.htm).

| | | | |
|---|-------------|--|------------------------|
| (Fortsetzung EU-Beitrittsvertrag) | 2005 | <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzüberschreitende Sekundärrechtsakte genießen keinen Vorrang vor den staatlichen Gesetzen; Letztentscheidung bleibt den Organen der Mitgliedstaaten vorbehalten • Wahlrecht der Unionsbürger bei den Kommunalwahlen mit Verfassung vereinbar | |
| Lissabon-Urteil (K 32/09)p | 2010 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der Verfassung vor dem Unionsrecht in Polen (Bekräftigung) • EU-Mitgliedschaft nicht Beschränkung sondern Manifestation der staatlichen Souveränität; Kompetenzübertragungen führen nicht zu endgültiger Beschränkung der Hoheitsrechte der Staaten <ul style="list-style-type: none"> - Staaten behalten Kompetenz-Kompetenz - Wahrung der <i>Verfassungsidentität</i> lässt Übertragung der Kompetenz zu best. grundlegenden Entscheidungen nicht zu • Bei Kompetenzübertragungen an die Union ist das Verfahren nach Art. 90 der Verfassung wesentlich für die Wahrung der Souveränität <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz des Schutzes der staatlichen Souveränität im Integrationsprozess - gemäß Art. 90 ratifizierte Verträge genießen Vermutung der Verfassungsmäßigkeit, die nur dann widerlegt ist, wenn weder der Vertrag noch die Verfassung so ausgelegt werden können, dass Verfassungsmäßigkeit des Vertrages festgestellt werden kann • Art. 48 EUV und 352 AEUV sind mit dem Vorrang der Verfassung (Art. 8 I Verf.) vereinbar und genügen den Anforderungen der Integrationsklausel (Art. 90 I Verf.) • ausführliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des französischen, deutschen, tschechischen, lettischen und ungarischen Verfassungsgerichts | Internet ⁶⁹ |
| Konstitucinis Teismas (Litauen) ⁷⁰ | | | |
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Grundeigentumsrechte in geschützten Gebieten und Waldgebieten (17/02, 24/02, 06/03, 22/04) | 2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsvorrang des Rechts der Europäischen Union vor dem innerstaatlichen Recht mit Ausnahme der Verfassung⁷¹ | Internet ⁷² |
| Radio- u. Fernsehfinanzierung und Radiofrequenzen (30/03) | 2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung des EuGH als Quelle der Rechtsauslegung wichtig für die Auslegung und Anwendung des litauischen Rechts • kein Vorrang des Rechts der Europäischen Union vor der Verfassung | Internet ⁷³ |
| Sabatauskas (47/04) | 2007 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorabentscheidungsersuchen an EuGH (RS C-239/07, betr. RL 2003/54) | Internet ⁷⁴ |

⁶⁷ In einigen Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien, Polen, Litauen) haben Gerichte den *Vorrang des Rechts der Europäischen Union gegenüber der nationalen Verfassung* verneint. Sie stellen damit ein *Kernelement der europäischen Rechtsordnung* in Frage. Der grundsätzliche Vorrang auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht wurde vom EuGH bereits 1970 in der Entscheidung *Internationale Handelsgesellschaft* (Rs. 11/70) herausgearbeitet und später bei allen Reformen und Erweiterungen der Union übernommen. Er bildet einen zentralen Bestandteil des *acquis communautaire*, den alle später beigetretenen Mitgliedstaaten in den Beitrittsverträgen ausdrücklich anerkannt haben.

⁶⁸ www.trybunal.gov.pl/Rozprawy/2005/Dz_Ustaw/k_18s04.htm; deutsche Übersetzung unter www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/documents/K_18_04_DE.pdf; englische Übersetzung unter www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/documents/K_18_04_GB.pdf.

⁶⁹ www.trybunal.gov.pl/Rozprawy/2010/Dz_Ustaw/k_32s09.htm; English translation at www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/documents/K_32_09_EN.pdf. See also the dissenting opinion to the statement of reasons of Judge *Miroslaw Granat*.

⁷⁰ Beachte, dass in Litauen wichtige Fragen des Verhältnisses zwischen dem staatlichen Recht und dem EU-Recht im *Verfassungsgesetz zur Mitgliedschaft Litauens in der Europäischen Union* vom 13.07.2004 geregelt sind. Nach Paragraph 2 des Gesetzes bildet das EU-Recht einen Bestandteil der litauischen Rechtsordnung. Ebenso werden die unmittelbare Anwendung und der Vorrang des EU-Rechts ausdrücklich geregelt (nicht allerdings im Verhältnis zur Litauischen Verfassung).

⁷¹ Siehe zur grundsätzlichen Unvereinbarkeit dieser Position mit dem Recht der Europäischen Union Fußnote 67 (S. 11).

⁷² Englische Übersetzung unter www.lrkt.lt/dokumentai/2006/r060314.htm.

⁷³ Englische Übersetzung unter www.lrkt.lt/dokumentai/2006/r061221.htm.

⁷⁴ Englische Übersetzung unter www.lrkt.lt/dokumentai/2007/d070508.htm.

| Ústavní soud (Tschechien) ⁷⁵ | | | |
|---|-------------|---|------------------------|
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Zuckerquoten (Pl. ÚS 50/04) | 2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU kam es zur Übertragung von Kompetenzen der innerstaatlichen Organe auf die Gemeinschaftsorgane. Die Übertragung ist nur bedingt und kann daher nur solange andauern, wie die übertragenen Kompetenzen durch die Gemeinschaftsorgane auf eine Art ausgeübt werden, die mit den Grundprinzipien der staatlichen Souveränität der Tschechischen Republik vereinbar ist und das Wesen des materiellen Rechtsstaates nicht gefährdet. • Die unmittelbare Anwendbarkeit des EG-Rechts im innerstaatlichen Recht und der Anwendungsvorrang von EG-Verordnungen entspringen der Dogmatik des EG-Rechts, wie sie in der EuGH-Judikatur zum Ausdruck kommt. • Art. 10a Verf. wirkt in zwei Richtungen: einerseits als Grundlage für die Übertragung von Kompetenzen auf die EG; andererseits wird die innerstaatliche Rechtsordnung für das Einwirken des EG-Rechts geöffnet. | Internet ⁷⁶ |
| Europäischer Haftbefehl ⁷⁷ (Pl. ÚS 66/04) | 2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Die innerstaatlichen Normen, einschließlich der Verfassung, müssen im Einklang mit den Prinzipien der europäischen Integration und der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Organen des Mitgliedstaates ausgelegt werden (eurokonforme Interpretation). • Falls eine eurokonforme Auslegung der Verfassung nicht möglich ist, kann diese nur durch den Verfassungsgesetzgeber geändert werden. | Internet ⁷⁸ |
| Arzneimittelverordnung (Pl. ÚS 36/05) | 2007 | <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Auslegung von Art. 36 der tschechischen Grundrechtecharta (Listina základních práv a svobod), der das Recht auf ein unabhängiges Gerichtsverfahren zum Gegenstand hat, muss das Verfassungsgericht (Ústavní soud) die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen, der bereits über die Auslegung der in einer EG-Richtlinie festgelegten verfahrensrechtlichen Standards entschieden hat. | Internet ⁷⁹ |
| Lissabon-Urteil I (Pl. ÚS 19/08) | 2008 | <ul style="list-style-type: none"> • Die Übertragung von Kompetenzen der Organe der Tschechischen Republik auf eine Internationale Organisation im Sinne von Art. 10a Verf. kann nicht soweit gehen, dass das Wesen der Republik als souveräner und demokratischer Rechtsstaat verletzt wird. Im Übrigen ist sie ausschließlich eine politische Frage. • Falls durch die Übertragung von Kompetenzen die "Kompetenz-Kompetenz" auf die Internationale Organisation überginge, d.h. die Organisation ihre Kompetenzen unabhängig von den Mitgliedstaaten ändern könnte, wären die Grundlagen des souveränen und demokratischen Rechtsstaates im Sinne von Art. 1 Verf. verletzt. ⁸⁰ • Die moderne Konzeption setzt voraus, dass die staatliche Souveränität kein Selbstzweck ist, sondern auf die Erreichung der Grundwerte der Verfassung ausgerichtet ist. • Bei der präventiven Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit eines völkerrechtlichen Vertrages ist der Bezugsrahmen die gesamte Verfassungsordnung und nicht nur der materielle Kern der Verfassung. | Internet ⁸¹ |

⁷⁵ Zusammenstellung von *Harald Christian Scheu*, Karlsuniversität Prag.

⁷⁶ Englische Übersetzung unter www.concourt.cz/file/2274.

⁷⁷ Siehe dazu auch die Entscheidungen des deutschen *Bundesverfassungsgerichts* (siehe S. 5) und des polnischen *Trybunał Konstytucyjny* (siehe S. 10) von 2005.

⁷⁸ Englische Übersetzung unter www.concourt.cz/file/2276.

⁷⁹ Englische Übersetzung unter www.concourt.cz/file/2294.

⁸⁰ Siehe dazu auch das deutsche *Bundesverfassungsgericht* in seinem Maastricht-Urteil von 1993 (siehe S. 4).

⁸¹ Englische Übersetzung unter http://angl.concourt.cz/angl_verze/doc/pl-19-08.php.

| | | | |
|--|--------------------|---|------------------------------|
| <p>Lissabon-Urteil II (Pl. ÜS 29/09)</p> | <p>2009</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit eines völkerrechtlichen Vertrages durch das Verfassungsgericht besteht darin, eventuelle Widersprüche zwischen einer vertraglichen Verpflichtung und der Verfassungsordnung zu bereinigen, noch bevor der Vertrag für die Tschechische Republik in Kraft tritt. Diese Widersprüche müssen allerdings ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Ein unangemessenes Hinauszögern der Entscheidung darüber, ob die vertragliche Verpflichtung eingegangen wird oder nicht, ist im Widerspruch zum völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben. • Nach der Tschechischen Verfassung hat der Staatspräsident die Pflicht, einen völkerrechtlichen Vertrag, der durch die Regierung vereinbart und durch das demokratisch gewählte Parlament genehmigt wurde, ohne unnötigen Aufschub zu ratifizieren. Nur ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des völkerrechtlichen Vertrages verzögert die Ratifizierung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichts. • Es ist für das Verfassungsgericht nicht möglich, einen Katalog von unübertragbaren Kompetenzen der Organe der Tschechischen Republik autoritativ im Voraus festzulegen. Es obliegt in erster Linie dem Verfassungsgesetzgeber, diese Grenzen zu spezifizieren.⁸² • Das Europäische Parlament ist nicht die einzige Quelle für die demokratische Legitimation der Union. Die Legitimation entspringt der Kombination von Strukturen, die sowohl auf der innerstaatlichen als auch auf der europäischen Ebene bestehen. Dabei kann man nicht auf der absoluten Gleichheit der Wähler in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen.⁸⁴ | <p>Internet⁸³</p> |
| <p>Satversmes tiesa (Lettland)⁸⁵</p> | | | |
| <p>Bezeichnung</p> | <p>Jahr</p> | <p>wesentliche Inhalte</p> | <p>Fundstelle</p> |
| <p>Lettischer Ordnungswidrigkeitenkodex (2004-01-06)</p> | <p>2004</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Beitritt zur Europäischen Union muss Lettland alle aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen erfüllen.⁸⁶ • In den Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss Lettland die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften anwenden. Wenn völkerrechtliche Verpflichtungen damit nicht in Einklang stehen, muss der Mitgliedstaat diese beseitigen. Das kann auch mit dem Mittel der Rechtsanwendung geschehen.⁸⁷ | <p>Internet⁸⁸</p> |
| <p>Rigaer Freihafen-Planung (2007-11-03)</p> | <p>2008</p> | <ul style="list-style-type: none"> • (In dieser Entscheidung hat das Satversmes tiesa hervorgehoben, dass das <i>EU-Recht</i> mit der Ratifizierung des Beitrittsvertrages <i>integrierter Bestandteil des Rechts Lettlands</i> geworden ist.⁸⁹) | <p>Internet⁹⁰</p> |

⁸² Beachte: Anders insofern das deutsche *Bundesverfassungsgericht* in seinem Lissabon-Urteil (S. 6).

⁸³ Englische Presseerklärung unter www.concourt.cz/view/2144.

⁸⁴ Siehe dazu auch das deutsche *Bundesverfassungsgericht* in seinem Lissabon-Urteil (S. 6).

⁸⁵ Zusammenstellung und Interpretation von *Jānis Pleps*, Wirtschaftshochschule Turība, Doktorand an der Universität Lettlands. Aus dem Lettischen übersetzt von *Līga Ziediņa*. Siehe auch die Originalzusammenstellung mit ausführlichen wörtlichen Zitaten und das Thesenpapier des Vortrags auf dem Rigaer Symposium 2009, http://home.lu.lv/~tschmit1/Downloads/BDHK-Simpozijis_11-12-2009_Spriedumi.pdf, (S. 13 ff.) und BDHK-Symposium_11-12-2009_Pleps.pdf.

⁸⁶ Siehe Nr. 7.

⁸⁷ Siehe Nr. 7.

⁸⁸ www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2004-01-06.rtf.

⁸⁹ Vgl. Nr. 24.2 ("...Eiropas Savienības tiesības ir kļuvušas par neatņemamu Latvijas tiesību sastāvdaļu"). Dieses Verständnis ist Ausdruck des streng monistischen Ansatzes des lettischen Verfassungsrechts. In den meisten Mitgliedstaaten wird das Unionsrecht, einem dualistischen Ansatz folgend, als getrenntes, außerhalb der nationalen Rechtsordnung stehendes Recht verstanden und angewandt.

⁹⁰ www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2007-11-03_ostas%20lieta.htm.

| | | | |
|--|-------------|--|-------------------------------|
| <p>Lissabon-Urteil (2008-35-01)</p> | <p>2009</p> | <ul style="list-style-type: none">• Der Beitrittsvertrag und spätere Änderungen der Gründungsverträge sind im Verfahren nach Art. 68 II Verf. (Satversme) zu ratifizieren.⁹¹• Wenn nicht bereits im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle beantragt war, zu prüfen, ob ein Rechtsakt der Volksabstimmung zu unterwerfen sei, hat der Bürger das Recht, im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend zu machen, dass eine Volksabstimmung durchzuführen sei.⁹²• Wesentliche Änderungen in den Bedingungen der Mitgliedschaft Lettlands in der Union können die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Republik Lettlands (Art. 1, 2, 3, 4, 6 oder 77 der Satversme) betreffen. In diesen Fällen findet das Verfahren nach Art. 77 und nicht das nach Art. 68 Satversme Anwendung.⁹³• Das im Vertrag von Lissabon geregelte Verfahren für den Austritt aus der Union ist dem Mitgliedstaat gegenüber großzügiger als das allgemeine Völkerrecht. Die in Art. 50 III EUV n.F. vorgesehene Zweijahresfrist für die Wirksamkeit des Austritts ist verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt.⁹⁴• Die Europäische Union ist nicht als Bundesstaat zu betrachten, sondern als neuartige Form der rechtlichen und politischen Ordnung. Der Vertrag von Lissabon gewährleistet die Souveränität der Mitgliedstaaten.⁹⁵• Die verfassungsrechtlichen Grenzen für die Übertragung von Kompetenzen ergeben sich aus den für den Staat Lettland maßgeblichen Werten.⁹⁶• Die Fähigkeit des Staates, völkerrechtliche Verpflichtungen einzugehen, ist ein Element der Souveränität. Die Ausübung der Kompetenzen ist durch die in Souveränität gesetzten Werte des Staates gebunden.⁹⁷• Die Übertragung der Kompetenzen auf die Union schwächt nicht die Souveränität des lettischen Volkes, sondern stärkt sie, solange sie mit den Werten des Staates Lettlands vereinbar ist.⁹⁸ Mögliche Einflussverluste Lettlands in der Union muss man im Zusammenhang mit verbesserten Einflussmöglichkeiten bewerten.⁹⁹• Ein möglicher Beitritt der Union zur EMRK stände nicht im Widerspruch zur Satversme.¹⁰⁰• Ungeachtet dessen, dass die Aufklärung der Bürger über die europäische Integration als gute Verwaltungspraxis anzusehen ist, führen Mängel in der Information nicht zu einer Verletzung des Art. 2 der Satversme [der die souveräne Gewalt dem lettischen Volkes vorbehält].¹⁰¹• Das Recht, das in Art. 68 IV der Satversme vorgesehene Verfahren [Volksabstimmung] anzuregen, steht ausschließlich der Hälfte der Abgeordneten der Saeima zu.¹⁰²• Bei der Entscheidung über Verträge, die Änderungen in der Bedingungen der Mitgliedschaft in der Union vorsehen, muss die Saeima über Gutachten zur möglichen Tragweite der Verträge verfügen. Ebenso muss sie eine Einschätzung treffen, welches Verfahren zur Verwirklichung des Gesetzesprojektes anzuwenden ist.¹⁰³ | <p>Internet¹⁰⁴</p> |
|--|-------------|--|-------------------------------|

⁹¹ Siehe Nr. 10.4 des Urteils.

⁹² Siehe Nr. 11.2 und 11.3 des Urteils.

⁹³ Siehe Nr. 15 des Urteils.

⁹⁴ Siehe Nr. 16.2 des Urteils.

⁹⁵ Siehe Nr. 16.3 des Urteils.

⁹⁶ Siehe Nr. 17 des Urteils.

⁹⁷ Siehe Nr. 17 des Urteils.

| Alkotmánybíróság (Ungarn) | | | |
|--|------------------|--|---|
| Bezeichnung | Jahr | wesentliche Inhalte | Fundstelle |
| Lissabon-Urteil (143/2010. (VII.14.) AB) | 2010 | <ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon hindert nicht nachträgliche verfassungsgerichtliche Überprüfung • Europaklausel (Art. 2/A Verf.) kann nicht so ausgelegt werden, dass dies die Bestimmungen zur Souveränität und Rechtsstaatlichkeit ihrer Substanz berauben würde • Vertrag von Lissabon stellt Unabhängigkeit, Souveränität und Rechtsstaatlichkeit des ungarischen Staates nicht in Frage | Internet ¹⁰⁵ |
| Anhang: Verfassungsrechtliche Stellungnahmen in Schweden¹⁰⁶ | | | |
| <p>In Schweden spielen die Gerichte in der Diskussion über EU-Angelegenheiten eine geringe Rolle. Das einschlägige Verfassungsrecht zur Mitgliedschaft Schwedens in der Union wird vornehmlich vom Riksdag (Parlament) fortentwickelt. Die Diskussion in Schweden betrifft in erster Linie die Stellung des Riksdag und nicht den Grundrechtsschutz.</p> | | | |
| Konstitutionsutskottet (Verfassungsausschuss des Riksdag) | | | |
| (EU-Beitritt) (1993/94:KU 21) | 1994 | <ul style="list-style-type: none"> • Die Übertragung von Kompetenzen auf die EU darf nicht die Grundsätze der Regierungsform ("principles of the form of government") verletzen. - dies bezieht sich in erster Linie auf die Rolle des Schwedischen Riksdag als führende Vertretung des Schwedischen Volkes • Der Grundrechtsschutz in der EU muss dem Niveau entsprechen, das die EMRK und die Schwedische Regierungsform gewähren. • Im Falle eines Konfliktes zwischen der Schwedischen Verfassung und EU-Recht geht es nicht um eine Frage des Vorranges sondern eher darum, ob die EU über eine ordnungsgemäß übertragene Kompetenz verfügt, die betreffende Norm zu erlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Norm in Schweden nicht gültig. | (1993/94:KU 21) |
| Lagrådet (Gesetzgebungsrat) | | | |
| (Vertrag über eine Verfassung für Europa) (wiederholt bzgl. des Vertrags von Lissabon) | 2005 2008 | <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundsätze der Regierungsform ("principles of the form of government") schließen auch die grundlegenden Prinzipien der beiden Verfassungsgesetze <i>Gesetz über die Pressefreiheit</i> (Tryckfrihetsförordningen) und <i>Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung</i> (Ytrandefrihetsgrundlagen) ein; diese spielen eine entscheidende Rolle bei der Sicherung der freien Meinungsbildung in Schweden. Die Grundprinzipien dieser beiden Verfassungsgesetze sind der öffentliche Charakter amtlicher Dokumente, die Freiheit, Informationen zum Zwecke der Veröffentlichung zu verbreiten, das Verbot der Zensur, der Schutz der Quellen und das spezielle System der Verantwortlichkeit. • Der Verfassungsvertrag schwächte die Rolle des Schwedischen Riksdag, jedoch nicht in einem Maße, dass dies die Verfassung verletzte. • Der Grundrechtsschutz im Verfassungsvertrag war ausreichend und wurde sogar gestärkt. | (Gutachten 28.06.2005, wiederholt 13.06.2008) |

(Prof. Dr. Thomas Schmitz, 09/2011)

⁹⁸ Siehe Nr. 18.3 des Urteils.

⁹⁹ Siehe Nr. 18.4 des Urteils.

¹⁰⁰ Siehe Nr. 18.8 des Urteils.

¹⁰¹ Siehe Nr. 18.10 des Urteils.

¹⁰² Siehe Nr. 19 des Urteils.

¹⁰³ Siehe Nr. 20 des Urteils.

¹⁰⁴ www.satv.tiesa.gov.lv/upload/spriedums_2008-35-01.htm; englische Übersetzung unter www.satv.tiesa.gov.lv/upload/judg_2008_35.htm.

¹⁰⁵ Siehe unter www.mkab.hu. Englische Presseerklärung unter www.mkab.hu/admin/data/file/797_143_2010.pdf.

¹⁰⁶ Zusammenstellung von *Ola Zetterquist*, Universität Göteborg.